

Merke: Langwaffen-Munition gegen Vorlage des Jahres- oder Tagesjagdscheins, **Kurzwaffen**-Munition nur mit in der WBK eingetragener Erwerbserlaubnis für max. 2 darin eingetragenen Kurzwaffen. Alle Munition muss für Jagd Zwecke erlaubt sein. Kurzwaffen werden stets strenger behandelt!

3. Definitionen zum Führen von Waffen (Anl. 1, A2, Nr. 12 + 13)

1. „**Schussbereit**“ ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, d.h. wenn Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

2. „**Nicht schussbereit**“ ist eine Waffe, wenn sie vollständig entladen ist, d.h. wenn keine Patrone im Lauf / Patronenlager, im in die Waffe eingefügten Magazin und in der Trommel ist (wichtig für die Mitnahme unterwegs). Munition im Schaftmagazin und angefügten Schafttui wird vom Wortlaut nicht erfasst, könnte aber eventuell Probleme bereiten (da in / an der Waffe). Daher vorsorglich Patronen entfernen, jedenfalls vor der Aufbewahrung in A- oder B-Schränken, da in diesen Schränken die Munition von den Waffen getrennt werden muss (s. S. 60). Im herausgenommenen **Magazin** dürfen die Patronen bleiben, wenn das Magazin von der Waffe getrennt aufbewahrt wird (z.B. im verschlossenen Innenfach).

3. „**Zugriffsbereit**“ ist eine Schusswaffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (d.h. mit weniger als drei Handgriffen in weniger als drei Sekunden). Wichtig für die Jagd und die Hin- und Rückfahrt von der Jagd.

4. **Nicht zugriffsbereit** ist eine Schusswaffe, wenn sie in einem **verschlossenen** (= abgeschlossenen) Behältnis mitgeführt wird, z.B. in einem verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer. Ist wichtig für das Transportieren der Waffe zur Schießstätte, zum Büchsenmacher und zum Jagdfreund sowie auf langen / weiten Jagdfahrten und Jagdreisen (s. Nr. 4, c, S. 15).

Merke: Die Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ sind wichtig für das Führen und Transportieren von Schusswaffen (s. Nr. 4 + 5):

- **Auf befugter Jagdausübung**, Jagdschutz usw.: Schussbereit (= geladen) und zugriffsbereit.
- **Auf der Fahrt von und zur Jagd** sowie auf Pirschfahrten im Revier und im Zusammenhang mit der Jagd: Nicht schussbereit (= vollständig entladen, auch nicht unterladen), aber zugriffsbereit.
- **Auf der Fahrt zum Schießstand**, Büchsenmacher, Jagdfreund: Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= in verschlossenem Behältnis).
- **Fahrt zur Freundin:** Nicht vom „Bedürfnis Jagd“ gedeckt, daher illegales Führen (Straftat). Folgen: Unzuverlässigkeit, s. Nr. 21, S. 42-43.

4. Führen von Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 WaffG)

1. Definition: Eine Waffe „führt“, wer die tatsächliche Gewalt über sie **außerhalb** der eigenen Wohnung, des eigenen befriedeten Besitztums, der eigenen Geschäftsräume oder einer Schießstätte ausübt, **ganz egal**, ob sie geladen oder entladen, offen, verpackt, zerlegt oder funktionsfähig ist (Anl. 1, A2, Nr. 4). Gilt auch für den Mieter. Befriedetes Besitztum = Haus oder Wohnung mit Garten, umgeben mit Mauer, Zaun oder dichter Hecke gegen unbefugtes Betreten.

2. Innerhalb der eigenen Wohnung usw. liegt also rechtlich kein Führen vor, sondern nur ein „**Umgang**“ mit der Waffe. Man darf sie umhertragen, zerlegen, putzen usw., aber auch hierbei muss die Waffe aus Sicherheitsgründen **vollständig entladen** sein, weil nach § 13 Abs. 6 und den UVV die Waffe nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein darf. Außerdem muss sich die Waffe immer im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich des Jägers befinden. Ein auch nur kurzzeitiges unbeaufsichtigtes Abstellen in einem anderen Zimmer oder während des Schlafens außerhalb des Tresors stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung dar. Daher: Kein Herumliegenlassen von Waffen oder Munition!

3. Wichtig: Nur (erst) ab **unmittelbarem** Beginn der befugten Jagdausübung, des Jagd- und Forstschutzes, des Ein- und Anschießens, der Hundeausbildung sowie der legalen Tötung von dem Naturschutzrecht unterliegenden Tieren (z.B. Kormorane) darf die Waffe geladen sein. **Keinesfalls schon vorher und auch nicht mehr nachher!** Sonst liegt illegales Führen (Straftat) und ein Verstoß gegen § 3 UVV vor (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 17.4.2015 – 21 ZB 15.83 -). Folge: Unzuverlässigkeit (s. Nr. 21, Merke, S. 43-44). Das Pirschen und der Kontrollgang durch das Revier sowie der Gang zum Ansitz im Revier und zurück sind Jagdausübung / Jagdschutz, daher geladene Waffe erlaubt.

4. Wie die Waffe geführt werden darf, richtet sich also nach dem Zweck:

a. Schussbereit (geladen) und zugriffsbereit: Nur (!) während tatsächlicher (befugter) Jagdausübung, Jagdschutz usw., **keinesfalls vorher oder nachher** (s.o.). Denn nur hierbei ist es notwendig, dass die Waffe geladen ist.

b. Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit:

Im „Zusammenhang“ mit befugter Jagdausübung, dem Jagdschutz usw., z.B.:

- **Auf direkter Hin- und Rückfahrt zur Jagd**, zum Jagdschutz usw. einschließlich kleiner Umwege/kurzer Unterbrechungen (s. Nr. 5, Ziff. 1, S. 16).
- **Auf Jagdfahrten im Revier** auf Straßen, Wald- und Feldwegen sowie im Gelände (wer fährt oder mitfährt, jagt noch nicht unmittelbar, braucht also noch keine geladene Waffe (BayVGH, Beschluss v. 17.4.15, s.o.). Das gilt auch für den Beifahrer.

- **Bei Revierarbeiten** wie Hochsitzbau und sonstigen Arbeiten (wer arbeitet, jagt noch nicht unmittelbar, braucht hierzu keine geladene Waffe). Die Waffe darf daher nicht geladen oder unterladen an einem Baum lehnen, weil „Fuchs immer kommen kann“.
- **Sicherheitshalber** wird empfohlen, die Waffe nur bei Arbeiten von kurzer Dauer mitzuführen. Außerdem muss sie während der Arbeiten **sicher aufbewahrt** werden, also vollständig entladen und ständig im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich, am besten unsichtbar im verschlossenen, in unmittelbarer Sicht- und Zugriffsnähe abgestellten Fahrzeug. Bei längeren Arbeiten sollte die Waffe zu Hause im Tresor bleiben, weil längere Arbeiten den notwendigen zeitlichen Zusammenhang mit der Jagdausübung unterbrechen können (Verwaltungsgericht Minden, Urteil v. 23.6.2015 - 8 K 2615/14 -).
- **Beim Mittagessen** in Jagdpausen, z.B. auf einer Drückjagd: Waffe vollständig entladen, Verschluss öffnen, abstellen und in ständiger eigener Überwachung behalten.
- **Die Kurzwaffen** sind ebenfalls zu entladen, sie bleiben am Mann / Frau.

c. Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= „transportieren“ in verschlossenem / abgeschlossenem Behältnis):

- **Bei Fahrten zur Schießstätte, zum Büchsenmacher** und zum Jagdfreund sowie an Orte, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind.
- **Bei Jagdreisen und weiten Fahrten** zur Jagd, z.B. ab 2 Stunden oder über 200 km, insbesondere bei Übernachtung. Im Zweifel transportieren!

d. Verboten: Fahrten und Aufenthalte mit der Waffe, die vom Bedürfnis Jagd nicht gedeckt sind, z.B. zu / bei Freunden und Verwandten sowie Führen auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest u.a.).

Merke: Wie die Waffe geführt werden darf / muss, richtet sich abgestuft nach dem **Zweck**:

- **Bei tatsächlicher Jagdausübung, beim Jagdschutz usw.:** Schussbereit (= geladen) und zugriffsbereit.
- **Bei der Hin- und Rückfahrt** zur Jagd sowie bei sonstigen Tätigkeiten **im Zusammenhang** mit der Jagdausübung, dem Jagdschutz usw.: Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit.
- **Bei Tätigkeiten, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind** (z.B. Fahrt zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdreise): Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= in verschlossenem Behältnis).
- **Bei Tätigkeiten, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind:** Führen verboten (Straftat). Ebenso auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest, Demonstration).